

**Bericht des Vorstands der Deutsche EuroShop Aktiengesellschaft, Hamburg,  
zur Erläuterung der Angaben im Lagebericht 2016 und Konzernlagebericht  
2016 gemäß § 120 Abs. 3 AktG, §§ 289 Abs. 4 , 315 Abs. 4 HGB**

Die Angaben im Lage- und Konzernlagebericht gemäß §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB werden hiermit, der Gliederung des Gesetzes folgend, wie folgt erläutert:

1. Das gezeichnete Kapital beträgt € 53.945.536,00 und ist in 53.945.536 nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Aktien sind als Namensaktien ausgegeben. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital beträgt € 1,00.
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder Übertragungen von Aktien betreffen können, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt. Die Namensaktien sind insbesondere nicht vinkuliert.
3. Die Deutsche EuroShop AG, Hamburg, ist das Mutterunternehmen des Deutsche EuroShop Konzerns. Ihre Aktien werden u.a. an der Börse in Frankfurt gehandelt. Herr Alexander Otto, Hamburg, ist direkt und indirekt mit 17,80 % an der Deutsche EuroShop AG beteiligt und verfügt über den entsprechenden Anteil an Stimmrechten.
4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind nicht vorhanden.
5. Es bestehen weder Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern über Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, noch damit zusammenhängende Stimmrechtskontrollen.
6. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf der Grundlage der §§ 84, 85 AktG sowie § 7 der Satzung. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder und ist ebenso für deren Abberufung zuständig.

Änderungen der Satzung richten sich nach den §§ 179, 133 AktG sowie § 13 der Satzung. Danach werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 13 der Satzung auch ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Dies kann auch eine Anpassung der Satzung an neue gesetzliche Vorschriften, die für die Gesellschaft verbindlich werden, einschließen.

7. Gemäß § 5 der Satzung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 19. Juni 2018 durch Ausgabe von bis zu 26.972.768 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt € 26.972.768,00 erhöhen. Dabei ist der Vorstand ermächtigt, in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand war weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2016 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu €200.000.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 10.000.000 neue nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu €10.000.000,00 nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erlassenden Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Dabei war der Vorstand ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Das Kapital der Gesellschaft ist hierzu um bis zu €10.000.000,00, eingeteilt in bis zu 10.000.000 neue Aktien, bedingt erhöht (§ 6 der Satzung; Bedingtes Kapital 2011). Die Deutsche EuroShop hat erstmals und zuletzt im November 2012 eine Wandelschuldverschreibung mit fünf Jahren Laufzeit emittiert, die einen Nennbetrag von €100.000.000,00 hat und für die aktuell rund 3,3 Mio. Stückaktien aus dem bedingten Kapital reserviert sind.

8. Die Gesellschaft unterhält keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.
9. Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen zwischen Mitgliedern des Vorstands und der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots. Mit zwei Arbeitnehmern wurde eine sogenannte Change-of-Control-Regelung vereinbart.
10. Der Vorstand hat Maßnahmen für die Festlegung von Risikofeldern, die Risikoerfassung und -kommunikation, die Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben sowie deren Dokumentation festgelegt. Aufgrund der geringen personellen Größe des Unternehmens ist der Vorstand dabei aktiv in das Kontroll- und Risikomanagementsystem eingebunden. Erkenntnisse werden für den Rechnungslegungsprozess wie auch für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat verwendet.

Soweit im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht zu einzelnen berichtspflichtigen Sachverhalten gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB keine Angaben enthalten sind, lagen diese Sachverhalte im Geschäftsjahr 2016 nicht vor oder finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Hamburg, im April 2017

Der Vorstand



Wilhelm Wellner      Olaf Borkers